

Prüfungsämter, Team Barrierefreie Beratung

Nachteilsausgleich

Stand: 08.12.2025

Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen zum Leitfaden	4
2	Begriffsbestimmungen und rechtliche Verankerung	4
2.1	Was ist eine Behinderung, was eine chronische Erkrankung?	4
2.2	Was ist ein Nachteilsausgleich?	5
2.3	Wann liegt ein konkreter Nachteil beim Ablegen von Prüfungsleistungen vor?.....	5
2.4	Wie ist der Nachteilsausgleich gesetzlich verankert?.....	6
2.5	Nachteilsausgleiche an der FernUniversität in Hagen	6
3	Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs	6
3.1	Was sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs?	7
3.1.1	Voraussetzungen im Detail.....	7
3.1.2	Exkurs: Konzentrationsstörungen	7
3.2	Abgrenzung: Nachteilsausgleich und Prüfungsunfähigkeit	8
3.3	Grenzen des Nachteilsausgleichs bei akuten Ereignissen.....	8
3.4	Wie kann ich vor einer Antragstellung selbst einschätzen, ob ich die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich erfülle?.....	9
4	Welche nachteilsausgleichenden Maßnahmen gibt es?	9
5	Das Antragsverfahren Schritt für Schritt.....	10
5.1	Wie stelle ich einen Antrag auf Nachteilsausgleich?	10
5.2	Wie und wo reiche ich den Antrag ein?.....	11
5.3	Welche Fristen muss ich bei der Antragstellung einhalten?.....	11
5.4	Wie läuft die Antragsprüfung ab?	12
5.5	Wie erhalte ich eine Entscheidung über meinen Antrag?.....	12
6	Darstellung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs	12
6.1	Beispiel 1.....	13
6.2	Beispiel 2.....	14
7	Beratungsmöglichkeiten und Ansprechpersonen.....	15
FAQ		16
Anlage:	Checkliste zur Prüfung der Voraussetzungen für einen Antrag auf Nachteilsausgleich .	18

1 Allgemeine Informationen zum Leitfaden

Die FernUniversität in Hagen fördert aktiv eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und setzt den gesellschaftlichen sowie rechtlichen Auftrag der **Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung** um.

Individuell gewährte Nachteilsausgleiche sind dabei ein zentrales Instrument, um Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung eine gleichberechtigte Teilhabe an Prüfungen zu ermöglichen.

Dieser Leitfaden informiert über die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs in Prüfungen an der FernUniversität in Hagen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Ziel ist es, betroffenen Studierenden einen verständlichen Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen zu geben, über mögliche Formen des Nachteilsausgleichs aufzuklären sowie den Ablauf des Antragsverfahren im Detail zu erläutern.

Auf diese Weise soll eine praktische Orientierung gegeben und Unsicherheiten im Antragsverfahren vorgebeugt werden.

Dieser Leitfaden bezieht sich ausschließlich auf die **Regelung von Nachteilsausgleichen im Zusammenhang mit Prüfungen** bzw. Prüfungsleistungen. Informationen zu grundsätzlichen Maßnahmen zur Inklusion sowie weiterführende Beratungsangebote finden Sie unter „Studieren“ im [Barrierefrei-Web](#).

2 Begriffsbestimmungen und rechtliche Verankerung

In diesem Abschnitt werden die im Dokument verwendeten Begriffe „Behinderung“, „chronische Erkrankung“, „Nachteilsausgleich“ sowie „konkreter Nachteil beim Ablegen von Prüfungsleistungen“ erläutert. Zudem erfolgt ein Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Nachteilsausgleichs. Die Begriffsbestimmungen dienen der Verständlichkeit des Dokuments.

2.1 Was ist eine Behinderung, was eine chronische Erkrankung?

Der Begriff „Behinderung“ wird in verschiedenen rechtlichen Regelwerken definiert. Je nach Regelungsbereich unterscheiden sich diese Definitionen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Zielsetzung voneinander. Für das Studium und den Nachteilsausgleich an Hochschulen ist vor allem die Definition aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) maßgeblich.

Nach Artikel 1 UN-BRK zählen zu Menschen mit Behinderungen diejenigen „[...] die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.

Auch das deutsche Sozialgesetzbuch IX (§ 2 Abs. 1 SGB IX) nennt ähnliche Merkmale: *„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. [...]“*

Damit werden chronische Erkrankungen ebenfalls in den Regelwerken berücksichtigt, sofern sie dauerhaft bestehen und zu einer wesentlichen Beeinträchtigung führen.

Im Kontext von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen bedeutet dies: Maßgeblich ist nicht die Diagnose selbst, sondern ob durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung tatsächlich Nachteile beim Ablegen von Prüfungsleistungen entstehen.

2.2 Was ist ein Nachteilsausgleich?

Im Rahmen dieses Leitfadens wird der Begriff **„Nachteilsausgleich“** synonym zu **„nachteilsausgleichende Maßnahme“** verwendet.

Nachteilsausgleiche sind Maßnahmen, durch die individuelle Beeinträchtigungen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kompensiert werden sollen, damit sie ihre Leistungen unter vergleichbaren Bedingungen wie nicht beeinträchtigte Studierende erbringen können. Die inhaltlichen Anforderungen bleiben dabei unverändert; lediglich die äußeren Umstände der Leistungserbringung werden angepasst.

Das Ziel des Nachteilsausgleichs ist, Chancengleichheit herzustellen, ohne den Prüfungszweck zu verändern und ohne Prüflinge besserzustellen.

Nicht ausgleichsfähig sind Einschränkungen, die sich unmittelbar auf die konkret abzuprüfenden Leistungen und Befähigungen beziehen. Ein Nachteilsausgleich kann nur gewährt werden, wenn die geforderte Leistung grundsätzlich vorhanden ist und lediglich aufgrund der Prüfungsbedingungen nicht gezeigt werden kann.

2.3 Wann liegt ein konkreter Nachteil beim Ablegen von Prüfungsleistungen vor?

Ein konkreter Nachteil in einer Prüfungssituation liegt vor, wenn eine Behinderung oder chronische Erkrankung dazu führt, dass Studierende unter den regulären Prüfungsbedingungen nicht in der Lage sind, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten im gleichen Umfang wie Studierende ohne Beeinträchtigungen zu zeigen. Der Nachteil muss sich direkt auf die Leistungserbringung auswirken und darf nicht nur allgemein das Studium erschweren.

Beispiele für konkrete Nachteile:

- Eine motorische Einschränkung verhindert das Schreiben über längere Zeiträume.

- Eine Sehbeeinträchtigung erschwert das Lesen von Prüfungsaufgaben.

Nicht als konkreter Nachteil gelten beispielsweise:

- Allgemeine Belastungen wie Prüfungsangst, Stress oder Zeitdruck;
- Einschränkungen, die unmittelbar den Kernbereich der fachlichen Anforderungen betreffen (z. B. Konzentrationsfähigkeit bei Aufgaben unter Zeitdruck).

2.4 Wie ist der Nachteilsausgleich gesetzlich verankert?

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs betrifft zahlreiche unterschiedliche Lebensbereiche und ist in verschiedenen gesetzlichen Regelungen, wie z. B. der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, verankert.

Im Rahmen von Prüfungen an der FernUniversität in Hagen sind die jeweiligen Prüfungsordnungen der Fakultäten maßgeblich. Diese müssen gemäß § 64 Absatz 2 Nr. 5 des Hochschulgesetzes des Landes-Nordrhein-Westfalen (HG NRW) nachteilsausgleichende Regelungen im Rahmen der Prüfungsableistung vorsehen.

2.5 Nachteilsausgleiche an der FernUniversität in Hagen

Studierende der FernUniversität in Hagen lernen zeitlich sowie örtlich flexibel und können ihr Studium sehr individuell gestalten. Die Lebenssituationen der Studierenden sind an der FernUniversität in Hagen besonders vielfältig.

Prüfungen über erlerntes Wissen werden an der FernUniversität in Hagen nach denselben Standards durchgeführt wie an staatlichen Präsenzuniversitäten. Im Verlauf des Studiums können auch Präsenzveranstaltungen wie Seminare oder Praktika erforderlich sein; die Anzahl und Art der verpflichtenden Präsenzphasen werden im Vorfeld kommuniziert.

Ein häufiges Missverständnis besteht darin, die FernUniversität in Hagen könne weitergehende oder abweichende Möglichkeiten zur Gewährung von Nachteilsausgleichen bieten als Präsenzuniversitäten. Dies ist jedoch nicht der Fall; die FernUniversität in Hagen unterliegt denselben gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen wie andere staatliche Hochschulen.

3 Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

In diesem Abschnitt werden die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in Prüfungen ausführlich erläutert. Es wird insbesondere auf Konzentrationsstörungen eingegangen und die Abgrenzung zwischen Nachteilsausgleich und Prüfungsunfähigkeit dargestellt. Außerdem werden die Grenzen des Nachteilsausgleichs bei akuten Ereignissen aufgezeigt.

3.1 Was sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs?

Eine attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung oder festgestellte Behinderung allein begründet **noch keinen** Anspruch auf Nachteilsausgleich.

3.1.1 Voraussetzungen im Detail

Damit ein Anspruch besteht, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

Länger andauernde Beeinträchtigung:

Es liegt eine Behinderung, chronische Erkrankung oder eine länger andauernde gesundheitliche Einschränkung (sechs Monate oder länger) vor (siehe Abschnitt 2.1).

Konkrete Nachteile bei Prüfungsleistungen:

Die Beeinträchtigung führt dazu, dass beim Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen unter den regulären Bedingungen konkrete Nachteile im Vergleich zu nicht beeinträchtigten Studierenden entstehen (siehe Abschnitt 2.3).

Ausgleichsfähigkeit des Nachteils:

Der entstandene Nachteil kann durch eine angemessene nachteilsausgleichende Maßnahme ausgeglichen werden. Die Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die äußeren Umstände der Leistungserbringung; die fachlichen Anforderungen und der Prüfungszweck bleiben unverändert. Ein Nachteilsausgleich ist nur möglich, wenn die geforderte Leistung grundsätzlich erbracht und lediglich aufgrund der Prüfungsbedingungen nicht gezeigt werden kann (siehe Abschnitt 4).

Vorlage geeigneter Nachweise:

Dem Antrag müssen vollständige und aussagekräftige Unterlagen über die Beeinträchtigungen sowie deren Auswirkungen und die empfohlenen nachteilsausgleichenden Maßnahmen beigelegt werden (siehe Abschnitt 5.1).

3.1.2 Exkurs: Konzentrationsstörungen

Anträge auf Nachteilsausgleich werden häufig gestellt, weil Studierende von Konzentrationsstörungen betroffen sind, z. B. im Zusammenhang mit ADHS, Autismus-Spektrum-Störung, Angststörungen oder als Nebenwirkung von Medikamenten. Es ist nachvollziehbar, dass solche Einschränkungen das Bearbeiten von Prüfungsaufgaben erschweren können. Ein häufiges Missverständnis besteht darin, dass Konzentrationsstörungen z. B. durch eine Schreibzeitverlängerung oder Pausen kompensiert werden könnten. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Einschränkungen, die sich ausschließlich auf die Konzentrationsfähigkeit beziehen, sind jedoch grundsätzlich **nicht ausgleichsfähig** – unabhängig von ihrer Ursache. Grund hierfür ist, dass die Fähigkeit, Aufgaben innerhalb einer vorgegebenen Zeit fachlich einzuordnen, zu bearbeiten und eine Lösung (schriftlich) zu präsentieren, der Prüfungszweck ist. Ein Nachteilsausgleich darf nicht dazu führen, dass der Prüfungszweck verändert wird.

Führen die o. g. Erkrankungen jedoch zu anderen prüfungsrelevanten Beeinträchtigungen, z. B. zu einer motorischen Einschränkung, die das Schreiben erschwert, kann im Rahmen einer individuellen Prüfung ein Nachteilsausgleich in Betracht kommen (z. B. durch eine Schreibzeitverlängerung oder Nutzung technischer Hilfsmittel). Voraussetzung ist stets, dass durch die Maßnahme der Prüfungszweck nicht verändert wird.

Diese Regelung dient dazu, Chancengleichheit herzustellen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Studienabschluss erhalten bleiben.

3.2 Abgrenzung: Nachteilsausgleich und Prüfungsunfähigkeit

Ein Nachteilsausgleich soll Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ermöglichen, trotz bestehender Beeinträchtigung an Prüfungen teilzunehmen und ihre Leistungen unter vergleichbaren Bedingungen wie andere Studierende zu erbringen.

Davon zu unterscheiden ist die **krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit**. Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit liegt vor, wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung so schwerwiegend ist, dass eine Teilnahme an der Prüfung – auch mit nachteilsausgleichenden Maßnahmen – nicht möglich oder zumutbar ist.

In diesem Fall wird für einen Rücktritt von der Prüfung ein aussagekräftiger ärztlicher Nachweis über die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit verlangt. Bitte beachten Sie hierzu die jeweiligen Regelungen Ihrer Fakultät.

3.3 Grenzen des Nachteilsausgleichs bei akuten Ereignissen

Ein Nachteilsausgleich kann nur für bestehende und konkret nachgewiesene Beeinträchtigungen gewährt werden. Es ist nicht möglich, eine sich lediglich eventuell ergebende weitere **Verschlechterung oder einen plötzlich eintretenden Leistungsabfall im Voraus** durch eine Nachteilsausgleichsregelung zu kompensieren.

Beispielsweise ist es bei Erkrankungen wie Migräne oder Asthma nicht auszuschließen, dass sich vor oder während der Prüfung – etwa durch Stress – eine unerwartete Verschlechterung des Gesundheitszustands ergibt. Tritt während der Prüfung ein solches gesundheitliches Problem auf, das die geregelte Fortführung der Prüfung beeinträchtigt, kann die Prüfung in der Regel nur abgebrochen werden.

In diesem Fall muss zur Anerkennung der Prüfungsunfähigkeit ein aussagekräftiger ärztlicher Nachweis eingereicht werden (siehe Abschnitt **3.2**).

3.4 Wie kann ich vor einer Antragstellung selbst einschätzen, ob ich die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich erfülle?

In der **Anlage: Checkliste zur Prüfung der Voraussetzungen für einen Antrag auf Nachteilsausgleich** finden Sie eine Checkliste, die Sie bei einer Vorabprüfung und Einschätzung Ihrer individuellen Situation vor der Antragsstellung unterstützen kann. Wir empfehlen vor einer Antragsstellung auch die Darstellung von Fallbeispielen in Kapitel **6** aufmerksam zu lesen.

4 Welche nachteilsausgleichenden Maßnahmen gibt es?

Jede nachteilsausgleichende Maßnahme wird individuell auf die Bedürfnisse der betroffenen Studierenden abgestimmt. Eine abschließende Übersicht der möglichen Formen nachteilsausgleichender Maßnahmen gibt es daher nicht.

Beispiele für mögliche Maßnahmen:

- Verwendung von Hilfsmitteln (z. B. Lesehilfe/Lupe, vergrößerter Ausdruck der Prüfungsunterlagen) oder Assistenzleistungen (z. B. Schreibassistenz, Assistenzhund),
- Prüfungen möglichst in einem separaten Raum (z. B. Campusstandort, ggf. zu Hause),
- Schreibzeitverlängerung (Verlängerung der regulären Bearbeitungszeit),
- Pausen während der Prüfung (Unterbrechung der Bearbeitungszeit),
- in seltenen Ausnahmefällen: Änderung der Prüfungsform, die im Rahmen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zulässig ist.

Prinzip der Verhältnismäßigkeit

Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung: Der Nachteilsausgleich darf nicht dazu führen, dass Studierende mit gewährtem Nachteilsausgleich gegenüber Studierenden ohne Beeinträchtigungen bessergestellt werden (keine Überkompensation). So ist etwa eine Veränderung der Prüfungsaufgaben (durch Umformulierung in leichte Sprache oder Reduktion des Umfangs) nicht zulässig und somit nicht möglich. Der Prüfungszweck der jeweiligen Prüfung darf nicht verändert werden.

Ein Wechsel der Prüfungsform kann daher nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt werden – und nur dann, wenn die durch die Prüfung festzustellenden Kompetenzen auch bei einem Wechsel weiterhin abgeprüft werden können.

5 Das Antragsverfahren Schritt für Schritt

Um einen Nachteilsausgleich in Prüfungen gewährt zu bekommen, müssen Sie im Vorfeld fristgerecht einen schriftlichen Antrag beim zuständigen Prüfungsamt stellen. Nutzen Sie dazu am besten das [Antragsformular der FernUniversität in Hagen](#) (Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs in Prüfungen), um alle für das Verfahren relevanten Informationen strukturiert zu erfassen.

In diesem Abschnitt wird Schritt für Schritt erläutert, welche Informationen im Antragsformular erfasst werden, welche Unterlagen und Nachweise Sie für den Antrag benötigen, wie das Antragsverfahren abläuft und worauf Sie bei der Antragstellung besonders achten müssen.

5.1 Wie stelle ich einen Antrag auf Nachteilsausgleich?

Das Antragsformular ist in folgende Abschnitte gegliedert, die jeweils entsprechend von Ihnen (der Antragstellerin/dem Antragsteller) auszufüllen sind.

1. **Angaben zur Person:**

Tragen Sie Ihre persönlichen Daten ein: Name, Geburtsdatum, Adresse, Matrikelnummer und Kontaktdaten. Diese Angaben ermöglichen eine eindeutige Zuordnung Ihres Antrags.

2. **Erläuterung der Einschränkungen in Bezug auf die konkrete Prüfungssituation:**

Beschreiben Sie bitte möglichst konkret, welche tatsächlichen Nachteile Ihnen durch Ihre Behinderung oder chronische Erkrankung in der Prüfungssituation entstehen. Die Angabe einer Diagnose ist nicht zwingend erforderlich, kann aber zur Einschätzung hilfreich sein.

3. **Erläuterung der nachteilsausgleichenden Maßnahmen:**

Erläutern Sie hier, durch welche konkreten Maßnahmen die unter Punkt 2 genannten Nachteile ausgeglichen werden können. Die beantragten Maßnahmen dürfen sich ausschließlich auf die äußeren Umstände der Leistungserbringung beziehen; fachliche Anforderungen und Prüfungszweck dürfen dadurch nicht verändert werden.

4. **Nachweise:**

Fügen Sie dem Antrag ein **aussagekräftiges fachärztliches oder psychotherapeutisches Attest** bei.

Das benötigte **fachärztliche oder psychotherapeutische Attest:**

- soll **nicht älter als sechs Monate** sein.
- muss **auf Briefpapier der fachärztlichen Praxis** mit Datum, Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes ausgestellt sein.
- muss für Dritte **unbedingt nachvollziehbare Angaben zu der Art Ihrer Beeinträchtigung sowie zu den damit zusammenhängenden Nachteilen in Bezug**

auf die Prüfungssituation möglichst im prozentuellen Vergleich zu Studierenden ohne Beeinträchtigungen beinhalten.

- soll **eine fachärztliche Empfehlung** enthalten, durch welche **individuelle Maßnahme** Ihre Beeinträchtigung ausgeglichen werden könnte.
- soll **im Original oder als (beglaubigte) Kopie** beim zuständigen Prüfungsamt vorgelegt werden; bitte beachten Sie die Regelungen Ihres zuständigen Prüfungsamts. Für Anträge an der Fakultät für Mathematik und Informatik ist das Attest im Original oder als beglaubigte Kopie per Post einzureichen.

Ein umfassendes Gutachten ist nicht erforderlich; eine einseitige Bescheinigung mit den genannten Angaben genügt. Optional können ergänzende Unterlagen, wie die Kopie eines Schwerbehindertenausweises, dem Antrag beigelegt werden.

5. **Dauer der nachteilsausgleichenden Maßnahmen:**

Bitte geben Sie an, ob die beantragten Maßnahmen unbefristet für die Dauer Ihres Studiengangs gelten sollen oder ob sie für bestimmte Prüfungen zeitlich begrenzt werden sollen.

6. **Beratung:**

Bitte geben Sie an, ob und ggf. bei welcher Stelle an der FernUniversität in Hagen Sie im Vorfeld eine Beratung zum Thema Nachteilsausgleich in Anspruch genommen haben.

7. **Unterschrift:**

Das Antragsformular schließen Sie mit Datum und Ihrer Unterschrift ab.

5.2 Wie und wo reiche ich den Antrag ein?

Reichen Sie das Antragsformular, das obligatorische fachärztliche oder psychotherapeutische Attest sowie ggf. ergänzende Unterlagen frühzeitig per E-Mail bei dem für Ihren Studiengang zuständigen Prüfungsamt ein. Für Anträge an der Fakultät für Mathematik und Informatik ist das Attest im Original oder als beglaubigte Kopie per Post einzureichen.

5.3 Welche Fristen muss ich bei der Antragstellung einhalten?

Die Antragstellung muss unbedingt rechtzeitig erfolgen. Frist für die Antragstellung ist grundsätzlich drei Monate vor dem Prüfungstermin. Für Prüfungen der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften sind Anträge innerhalb der Prüfungsanmeldefrist einzureichen.

Die Antragstellung soll so früh wie möglich erfolgen, da die Bearbeitung eines Antrags auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Regel acht Wochen dauern kann. Bei einer späteren Antragstellung ist bei einem gewährten Nachteilsausgleich eine Prüfungsteilnahme unter Sonderfallbedingungen ggf. erst im folgenden Semester möglich.

5.4 Wie läuft die Antragsprüfung ab?

Antragsprüfung

Nach Eingang Ihrer vollständigen Antragsunterlagen beim zuständigen Prüfungsamt werden diese sorgfältig geprüft. Ziel ist es dabei, Ihre individuelle Situation zu erfassen und angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zur Kompensation Ihrer Einschränkungen festzulegen.

Anhörungsverfahren

Wird bei der Antragsprüfung festgestellt, dass Ihr Antrag nicht bewilligt werden kann, wird ein **Anhörungsverfahren** eingeleitet. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung darüber, warum Ihr Antrag nach der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage abgelehnt wird. Gründe für eine Ablehnung können z. B. unvollständige Angaben im Antrag, fehlende oder unvollständige Nachweise, oder beantragte nachteilsausgleichende Maßnahmen, die eine Überkompensation vermuten lassen, sein.

Gleichzeitig erhalten Sie damit die Gelegenheit, zu den genannten Gründen Stellung zu nehmen und fehlende oder ergänzende Unterlagen innerhalb einer Frist beim zuständigen Prüfungsamt nachzureichen.

5.5 Wie erhalte ich eine Entscheidung über meinen Antrag?

Nach Abschluss der Prüfung aller dem Antrag zuzurechnenden Unterlagen, ergeht grundsätzlich ein **schriftlicher Bescheid** des zuständigen Prüfungsamts. Mit diesem Bescheid wird Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag mitgeteilt.

Entscheidungen zur Umsetzung eines Nachteilsausgleichs sind stets Einzelfallentscheidungen. Die von Ihnen beantragten Maßnahmen werden in Gänze oder teilweise gewährt oder abgelehnt.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht nicht. Ein in Anspruch genommener Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

6 Darstellung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit werden die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Folgenden anhand von zwei fiktiven Beispielen erläutert. Die Beispiele dienen ausschließlich der Veranschaulichung; etwaige Ähnlichkeiten mit realen Fällen sind zufällig und nicht beabsichtigt.

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine **stark verkürzte Darstellung** handelt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die tatsächliche Prüfung eines Antrags auf Gewährung eines

Nachteilsausgleichs in Prüfung erfolgt stets individuell und unter Einbeziehung der eingereichten Antragsunterlagen einschließlich fachärztlicher Atteste und sonstiger Nachweise.

6.1 Beispiel 1

Eine Studierende/Ein Studierender leidet unter Diabetes Typ 1. Die Erkrankung erfordert eine kontinuierliche Überwachung des Blutzuckerspiegels mittels eines Sensors. Bei zu hohen oder zu niedrigen Werten wird die/der Studierende durch einen Warnton informiert und muss die Werte durch Insulingabe per Injektion oder Aufnahme von Traubenzucker regulieren. Zusammen mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich wurde ein fachärztliches Attest eines Diabetologen eingereicht, das die Situation erläutert und empfiehlt, während der Prüfung bei Bedarf Pausen zur Insulingabe einzuräumen.

Liegt eine länger andauernde Beeinträchtigung vor?

Bei Diabetes Typ 1 handelt es sich um eine dauerhafte (chronische) Erkrankung ohne Heilungsmöglichkeit.

Ja, es liegt eine länger andauernde Beeinträchtigung vor.

Liegt ein konkreter Nachteil bei der Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung vor?

Muss während der Prüfung Insulin gespritzt werden, geht reguläre Bearbeitungszeit verloren. Dies ist ein Nachteil gegenüber Studierenden ohne vergleichbare Beeinträchtigung.

Ja, es liegt ein konkreter Nachteil bei der Erbringung einer Prüfungsleistung vor.

Kann der Nachteil durch eine konkrete Maßnahme ausgeglichen werden, ohne die fachlichen Anforderungen und den Prüfungszweck zu verändern?

Durch Einräumen einer Pause für die Insulingabe kann verhindert werden, dass Bearbeitungszeit verloren geht; nur im Bedarfsfall wird eine Pause gemacht und die Pausenzeit an das Ende angehängt. Fachliche Anforderungen und Prüfungszweck bleiben unverändert.

Ja, der Nachteil kann durch eine konkrete Maßnahme ausgeglichen werden.

Liegt ein aussagekräftiges fachärztliches Attest vor?

Das eingereichte Attest bestätigt Diagnose und Sachverhalt sowie die empfohlene Maßnahme (Pause). Es erfüllt alle unter Abschnitt **5.1.4** genannten Kriterien.

Ja, es liegt ein aussagekräftiges und aktuelles Attest vor.

Entscheidung zu Beispiel 1:

Alle Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs liegen vor.

Ja, ein Nachteilsausgleich für das Ablegen von Prüfungen durch Pausen für die Insulingabe im Bedarfsfall kann gewährt werden.

6.2 Beispiel 2

Bei einer/einem Studierenden wurde ADHS diagnostiziert. Durch die Entwicklungsstörung kommt es zu Konzentrationsproblemen. Die/Der Studierende hat Schwierigkeiten, unter Zeitdruck Aufgaben strukturiert zu bearbeiten. Sie/Er benötigt daher mehr Zeit, um die Prüfungsaufgaben zu bearbeiten und beantragt eine Schreibzeitverlängerung um 30%. Die/Der Studierende reicht neben einem vollständigen Antrag ein Attest einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie ein. Die Fachärztin bestätigt die Diagnose, empfiehlt eine Schreibzeitverlängerung von 30% und attestiert die Studierfähigkeit der antragsstellenden Person.

Liegt eine länger andauernde Beeinträchtigung vor?

ADHS ist eine chronische, in der Regel lebenslang bestehende neuroentwicklungsbedingte Störung.

Ja, es liegt eine länger andauernde Beeinträchtigung vor. Dabei ist zu beachten, dass sich die Symptome von ADHS im Verlauf des Lebens verändern können und in manchen Fällen im Erwachsenenalter abnehmen oder weniger auffällig werden. Eine vollständige Heilung ist jedoch nicht zu erwarten.

Liegt ein konkreter Nachteil bei der Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung vor?

Die/Der Studierende gibt an, aufgrund von Konzentrationsstörungen Schwierigkeiten zu haben, Aufgaben unter Zeitdruck strukturiert zu bearbeiten.

Es besteht zwar eine Beeinträchtigung im Prüfungsprozess; ob dies als konkreter Nachteil im Sinne des Nachteilsausgleichs gilt, muss kritisch geprüft werden (siehe Abschnitt **2.3**).

Kann der Nachteil durch eine konkrete Maßnahme ausgeglichen werden, ohne den Prüfungszweck zu verändern?

Die Konzentrationsfähigkeit und damit die Fähigkeit, Aufgaben innerhalb einer vorgegebenen Zeit fachlich einzuordnen, zu bearbeiten und eine Lösung (schriftlich) zu präsentieren ist grundsätzlich Teil des Prüfungszwecks, insbesondere in Klausuren oder vergleichbaren Prüfungssituationen.

Eine Schreibzeitverlängerung zur Kompensation von Konzentrationsstörungen würde in diesem Fall den Prüfungszweck verändern. Dies ist grundsätzlich nicht zulässig.

Liegt ein aussagekräftiges fachärztliches Attest vor?

Das eingereichte Attest bestätigt die Diagnose und empfiehlt die beantragte Maßnahme; es erfüllt formal die Voraussetzungen.

Ja, es liegt ein aussagekräftiges Attest vor.

Entscheidung zu Beispiel 2

Es gibt keine zulässige nachteilsausgleichende Maßnahme, mit der die Beeinträchtigung kompensiert werden kann.

Nein, obwohl alle formalen Voraussetzungen (chronische Erkrankung, ärztliches Attest) erfüllt sind, kann für reine Konzentrationsstörungen infolge von ADHS grundsätzlich kein Nachteilsausgleich durch Schreibzeitverlängerung gewährt werden, da dadurch die fachlichen Anforderungen bzw. der Prüfungszweck verändert würden.

7 Beratungsmöglichkeiten und Ansprechpersonen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FernUniversität in Hagen sind **verpflichtet, über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren**. Die Vertraulichkeit aller Beratungen und Verfahren ist somit in vollem Umfang gewährleistet.

Die **Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung** sind zuständig für Fragen rund um die allgemeine Studienorganisation, Studienorientierung, Einschreibung sowie das Studium an der FernUniversität in Hagen. Auch eine Erstberatung zum Thema Nachteilsausgleich in Prüfungen kann hier erfolgen.

→ [Beratung zum Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung](#)

Das **Prüfungsamt der jeweiligen Fakultät** ist Ansprechpartner für konkrete Anliegen zum Nachteilsausgleich in Prüfungen sowie für Fragen zum Antragsverfahren. Die Organisation der Prüfungen und die Umsetzung der prüfungsrechtlichen Vorgaben werden durch den Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt gemäß den jeweiligen Prüfungsordnungen übernommen.

- [Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften](#)
- [Fakultät für Psychologie](#)
- [Fakultät für Mathematik und Informatik](#)
- [Fakultät für Wirtschaftswissenschaft](#)
- [Rechtswissenschaftliche Fakultät](#)

FAQ

Welche Nachweise werden für den Antrag benötigt?

Ein aktuelles fachärztliches oder psychotherapeutisches Attest, das die Auswirkungen der Beeinträchtigung auf die Prüfungssituation beschreibt und eine Empfehlung zu geeigneten Ausgleichsmaßnahmen enthält, ist verpflichtend.

Wie und wo stelle ich den Antrag auf Nachteilsausgleich?

Der Antrag wird unter Verwendung des [Antragsformulars](#) beim Prüfungsamt der zuständigen Fakultät gestellt.

Bis wann muss der Antrag eingereicht werden?

Der Antrag soll möglichst frühzeitig gestellt werden. Frist für die Antragstellung ist grundsätzlich drei Monate vor dem Prüfungstermin. Für Prüfungen der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften sind Anträge innerhalb der Prüfungsanmeldefrist einzureichen.

Welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind ggf. möglich?

Eine abschließende Übersicht der möglichen Formen nachteilsausgleichender Maßnahmen gibt es nicht. Jede nachteilsausgleichende Maßnahme wird individuell auf die Bedürfnisse der betroffenen Studierenden abgestimmt.

Besteht ein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs?

Nein, die Entscheidung über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs erfolgt immer im Einzelfall und orientiert sich an den Auswirkungen der Beeinträchtigung sowie am Prüfungszweck.

Wird ein gewährter Nachteilsausgleich im Zeugnis vermerkt?

Nein, ein in Anspruch genommener Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis ausgewiesen.

Was passiert, wenn mein Antrag abgelehnt wird?

Bevor ein Antrag abgelehnt wird, werden die möglichen Ablehnungsgründe schriftlich mitgeteilt (Anhörungsverfahren). Die antragstellende Person hat in diesem Fall die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und ergänzende Unterlagen nachzureichen.

An wen kann ich mich bei weiteren Fragen zum Nachteilsausgleich wenden?

Für allgemeine Fragen zum Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung stehen die Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Verfügung. Für konkrete Fragen zum Antragsverfahren ist das jeweilige Prüfungsamt zuständig.

Sind meine Angaben vertraulich?

Ja, alle Angaben und Unterlagen werden vertraulich behandelt; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FernUniversität in Hagen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wird ein Nachteilsausgleich immer dauerhaft gewährt?

Ein Nachteilsausgleich kann dauerhaft (für einen Studiengang, eine konkrete Prüfung oder eine bestimmte Prüfungsform) gewährt werden, wenn eine dauerhafte/langfristige Beeinträchtigung vorliegt und keine Verbesserung der gesundheitlichen Situation zu erwarten ist. Änderungen des Gesundheitszustands sind anzuzeigen.

Warum muss ich ein aktuelles fachärztliches oder psychotherapeutisches Attest einreichen?

Ein fachärztliches oder psychotherapeutisches Attest soll grundsätzlich nicht älter als sechs Monate sein. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich die befundeten Einschränkungen nicht zwischenzeitlich verschlechtert haben oder durch Therapie, Medikation, Training oder Hilfsmittel wesentlich kompensieren lassen.

Kann eine andere Person für mich den Antrag stellen?

Ja, eine andere Person kann für Sie den Antrag stellen, wenn dem Prüfungsamt eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

Anlage: Checkliste zur Prüfung der Voraussetzungen für einen Antrag auf Nachteilsausgleich

Diese Checkliste unterstützt Sie dabei, bereits vor der Antragstellung eigenständig zu prüfen, ob die grundlegenden Voraussetzungen für einen Antrag auf Nachteilsausgleich erfüllt sind. Sie dient als hilfreiche Orientierung bei der Vorbereitung Ihres Antrags und erleichtert Ihnen den Einstieg in das Verfahren. Bitte beachten Sie, dass die abschließende Prüfung und Entscheidung durch das zuständige Prüfungsamt erfolgt. Bei Unsicherheiten oder weiterführenden Fragen stehen Ihnen die Beratungsstellen der FernUniversität in Hagen (siehe Abschnitt **7**) gerne zur Verfügung.

- ➔ **Liegt bei Ihnen eine länger andauernde gesundheitliche Beeinträchtigung (Behinderung oder chronische Erkrankung) vor?**
- ➔ **Führt Ihre Beeinträchtigung dazu, dass Ihnen beim Erbringen von Prüfungsleistungen unter regulären Prüfungsbedingungen ein konkreter Nachteil entsteht?**
- ➔ **Kann der entstandene Nachteil durch eine angemessene Maßnahme ausgeglichen werden? Werden gleichzeitig durch die beantragte Maßnahme die fachlichen Anforderungen und der Prüfungszweck nicht verändert?**
- ➔ **Liegt ein fachärztliches oder psychotherapeutisches Attest vor, in dem Ihre jeweilige Einschränkung in Bezug auf die Prüfungssituation sowie die jeweils empfohlene Maßnahmen zur Kompensation dieses konkreten Nachteils nachvollziehbar belegt wird**

